

## **Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 20.01.2022

---

**75.LS2022-B49**

### **Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

#### **Beschluss:**

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG) wird mit folgender Änderung beschlossen:

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### **„Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2020 (KABI S. 52) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Wörter „sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind“ gestrichen.
  - b) Der Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.“
  - c) Es wird einer neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstagen nicht überschritten werden.“
  - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7
2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den

Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG-EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.““

(beschlossen)  
Ja 169 Nein 1 Enthaltung 1

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz  
zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)**

Vom 20. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz  
über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD)**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2020 (KABI S. 52) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Wörter „sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht aus anderen Gründen freigestellt sind“ gestrichen.
  - b) Der Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Dabei werden für die Kostenerstattung je Mitglied maximal zehn Arbeitstage, bei der vorsitzenden Person und einer stellvertretenden vorsitzenden Person jeweils maximal 50 Arbeitstage jährlich als notwendige Dienstbefreiung nach Satz 4 berücksichtigt.“
  - c) Es wird einer neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Eine andere Verteilung der zusätzlichen Arbeitstage nach Satz 5 unter den Mitgliedern des Vorstandes des Gesamtausschusses ist möglich, dabei darf die Grenze von insgesamt 100 zusätzlichen Arbeitstagen nicht überschritten werden.“
  - d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7
2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben ist der Gesamtausschuss in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gemäß § 40 MVG-EKD im Bereich der Dienststellen kirchlicher Körperschaften zuständig, die die Gesamtheit der Dienststellen betreffen. Die Befugnisse der Dienststellenleitungen werden in den

Fällen nach den Sätzen 1 und 2 durch das Landeskirchenamt wahrgenommen. Das Verfahren der Mitbestimmung gemäß § 38 MVG-EKD gilt mit der Maßgabe, dass die Frist des § 38 Absatz 3 MVG-EKD auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtausschusses vom Landeskirchenamt angemessen zu verlängern ist.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Das Kirchengesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung